

**Auszug aus dem Protokoll
über die nichtöffentliche Sitzung des Prüfungsausschusses
der Studienkommission Wirtschaftswissenschaften
am 05. November 2019**

TOP 8: Festlegung bzw. Verfahrensweise zu Bachelor- bzw. Masterarbeiten in den Bachelorstudiengang BWL und Masterstudiengang TBWL (AFB 2018) außerhalb des Instituts für Wirtschaftswissenschaften

Der Vorsitzende erörtert den vorliegenden Sachverhalt.

Bereits in der Sitzung vom 30.04.2019 wurde seitens Frau Reschofsky darauf hingewiesen, dass Bachelor- und Masterarbeiten im Bereich der Betriebswirtschaftslehre bzw. der Technischen Betriebswirtschaftslehre (AFB 2018) zukünftig zu § 16 in den Ausführungsbestimmungen einen Hinweis enthalten, dass die oder der Prüfende der Hochschullehrergruppe der TU Clausthal und dem Institut für Wirtschaftswissenschaft angehören muss. Jedoch sind begründete Ausnahmen auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

Da die bisherige Praxis – mindestens ein Gutachter muss aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften kommen – beibehalten werden soll, wird vor dem Hintergrund einer zügigen Bearbeitung von „Anträgen auf Zulassung zur Studienabschlussarbeit“ wird seitens des Prüfungsausschusses eine mögliche Beschlussfassung diskutiert.

Der Prüfungsausschuss kommt nach eingehender Beratung zu folgendem Ergebnis:

Eine begründete Ausnahme zu § 16 der Ausführungsbestimmungen des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre und Masterstudienganges Technische Betriebswirtschaftslehre vom 26.06.2018 liegt vor, wenn einer der Gutachter aus einem Institut außerhalb der Wirtschaftswissenschaften und der andere aus dem Institut für Wirtschaftswissenschaften kommt.

Zur Anmeldung der Abschlussarbeit genügt die Einreichung des Formulars „Antrag auf Zulassung zur Studienabschlussarbeit“ mit Angabe des Erst- und Zweitgutachters.

(5₊/0₋/0_{+/.})